

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 362 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Behindertengesetz 1981 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. Juni 2016 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl erörtert die Regierungsvorlage an Hand den Erläuterungen und führt aus, dass mit der vorgeschlagenen Novelle zum Salzburger Behindertengesetz im Wesentlichen zentrale Anliegen verfolgt werden:

1. Änderung von terminologisch überholten Begrifflichkeiten im Gesetz:
Im geltenden Gesetz wird nahezu durchgängig der Ausdruck „Behinderte“ verwendet. Weiters finden sich Ausdrücke wie „Leiden und Gebrechen“ (§§ 1 und 2), „Schwachsinn“ (§ 3) oder „Fürsorger“ (§ 18). Diese Begrifflichkeiten waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Behindertengesetzes (1982) übliche Bezeichnungen, mittlerweile sind sie aber veraltet bzw werden zum Teil sogar als diskriminierend empfunden. Sie sollen daher durch zeitgemäße Begriffe ersetzt werden.
2. Anpassung der Bestimmungen über Einrichtungen der Eingliederungshilfe:
Die Bestimmungen über Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 12, 13) werden gestrafft und präzisiert. Um für die Träger eine bessere Rechts- und Planungssicherheit zu erreichen, wird eine gesetzliche Valorisierungsregelung für die Leistungsentgelte eingeführt. Zur Sicherstellung der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Ziele und Leistungen werden die gesetzlichen Grundlagen für die Ausübung einer (behördlichen) Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe, und zwar im Sinn eines dialogischen Prozesses, geschaffen (§ 13a).
3. Einrichtung von Gremien zur Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderung:
Zur Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderungen wird ein Inklusionsbeirat eingerichtet und die Sozialabteilung des Amtes der Landesregierung als Anlaufstelle im Sinn des Art. 33 der Behindertenrechtskonvention für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens im Kompetenzbereich des Landes bestimmt.

Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl betont, dass seit 1981 erstmals eine nennenswerte Novelle vorliege und das alte Gesetz in einem intensiven Beteiligungsprozess mit SelbstvertreterInnen und NGOs auf neue Beine gestellt worden sei. Diese Novelle komme dem Ziel von Teilhabe und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung ein Stück näher. Eine Landesaufsicht für Einrichtungen der Behindertenhilfe sei notwendig. Auch die Möglichkeit einer Mitwirkung

am politischen Geschehen im Rahmen einer eigenen Interessensvertretung, z. B. Inklusionsbeirat, sei eine wichtige langjährige Forderung von Menschen mit Behinderung. Die Errichtung des focal points sei eine wichtige Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Abg. Riezler-Kainzner bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage, entgegnet aber, dass nicht alle Forderungen des Landtages erfüllt worden seien. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens seien zahlreiche Stellungnahmen mit Einwänden und Anregungen eingebracht worden. Abg. Riezler-Kainzner weist darauf hin, dass bereits 2010 über die Einrichtung eines Inklusionsbeirates diskutiert, der eingebrachte Vorschlag von Landesrätin a. D. Scharer jedoch abgelehnt worden sei. Sie erkundigt sich, ob es betreffend persönlicher Assistenz ein Modell gebe und ob grundsätzlich an einem neuen Gesetz gearbeitet wird. Weiters ersucht sie um Auskünfte betreffend die Punkte Taschengeldregelung und Hilfe durch geschützte Arbeit.

Abg. Konrad MBA ersucht um Auskünfte betreffend den Begriff „focal points“.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi meint, dass man sich gerade in diesem Bereich in einem „working process“ befinde und sich ständig weiter entwickeln müsse. Gerade im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderungen gebe es laufende Anpassungen der Begrifflichkeiten. Von Seiten der Träger und Interessensgruppierungen würden viele Wünsche geäußert. Positiv sei, dass der Inklusionsbeirat und auch der focal points eingerichtet werden. Hinsichtlich Aufsicht im Bereich der Behindertenbetreuung erkundigt sich Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi, wer diese durchführen wird. Der Regierungsvorlage wird zugestimmt.

Abg. Wiedermann kritisiert, dass viele Dinge, die besprochen worden seien, in der Novelle fehlten. Es liege nun eine Novelle zur Beschlussfassung vor, die aufgrund zahlreicher negativer Stellungnahmen wieder novelliert werden müsste. Diese Novelle sei kein großer Wurf. Abg. Wiedermann betont, dass der FPÖ-Landtagsklub der Regierungsvorlage zustimme, jedoch jene Punkte in der Regierungsvorlage, die als Kritikpunkte aufgeführt seien, so rasch als möglich zu verbessern seien und ersucht um eine diesbezügliche Protokollanmerkung.

Landesrat Dr. Schellhorn wisse um die Anliegen der Menschen mit Behinderungen und die Stellungnahmen der Menschenrechtsaktivisten. Die Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig. Ohne Zustimmung der Kostenträger Städtebund und Gemeindeverband können keine gesetzlichen Änderungen im Sozialbereich durchgeführt werden. Mit dieser Novelle seien viele Dinge verwirklicht worden, die nicht nur terminologische, sondern auch substantielle Verbesserungen bringen. Genannt werden dazu u. a. der Inklusionsbeirat und der focal points.

Ein Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz sei nicht möglich gewesen; dies hätte Folgekosten von rund € 5 Mio. zur Folge gehabt. Das Land alleine könne solche Kosten nicht tragen. Weiters sei das Recht auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht möglich gewesen, da es keine bundeseinheitliche Lösung gebe.

Landesrat Dr. Schellhorn betont, dass Schritt für Schritt Punkte im Sinne der Menschen mit Behinderungen sowie Verbesserungen der Lebensmöglichkeiten und in der Qualität der Ein-

richtungen umgesetzt werden. In seiner bisherigen Amtszeit konnte das Budget für die Behindertenhilfe von € 76 Mio. auf € 90 Mio. erhöht werden. Ziel sei es, bis zum Ende der Legislaturperiode einen Entwurf vorzubereiten.

Dr. Sieberer, Leiter des Legislativ und Verfassungsdienstes, legt folgende Modifikation vor:

Im § 19 (5) wird nach dem letzten Wort „werden“, die Wortfolge „, zulässig“ eingefügt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 362 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im § 19 Abs. 5 nach dem letzten Wort „werden“ die Wortfolge „, zulässig“ eingefügt wird.

Salzburg, am 15. Juni 2016

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. Juli 2016:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.